

Sitzung vom 23. Oktober 2019

963. Anfrage (Beteiligungen des Kantons und der öffentlich-rechtlichen Anstalten an einfachen Gesellschaften, Stiftungen etc.)

Die Kantonsräte Daniel Hodel, Zürich, Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Davide Loss, Adliswil, haben am 1. Juli 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Wie auch die Finanzkontrolle des Kantons Zürich anmerkt, muss festgestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Anstalten und die Verwaltungseinheiten des Kantons Zürich vermehrt Aufgaben in einfache Gesellschaften oder Stiftungen auslagern. Solche Auslagerungen sind aus Sicht des öffentlichen Rechts nicht klar geregelt. Insbesondere wird so die parlamentarische Kontrolle ausgehebelt. Zudem findet offenbar nur ein Controlling über einfache Gesellschaften in der Grössenordnung «grösser als» 20 Mio. statt.

Im Bericht über die Corporate Public Governance vom 29. Januar 2014 ist eine Liste der Beteiligungen zu finden. Diese scheint nicht vollständig zu sein und mit Stand 2014 wohl nicht mehr aktuell. Beteiligungen an einfachen Gesellschaften und Stiftungen fehlen darauf.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um eine Liste mit folgenden Angaben:

- Alle Beteiligungen an einfachen Gesellschaften, Vereinen und/oder Stiftungen pro Direktion/Amt/Verantwortungsbereich
- Angabe des Zwecks pro Beteiligung
- Angabe der Mitarbeit durch den Kanton (Funktionen und Kapazität) und der mit der Aufgabe verbundenen Vergütungen, insbesondere auch Beratungstätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung oder der öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons bei einfachen Gesellschaften / Stiftungen sowie bei Beteiligungen an anderen rechtlichen Einheiten
- Bekanntgabe der finanziellen Beteiligung durch den Kanton (Anschubfinanzierungen, Deckung laufender Kosten, etc.) oder der Bereitstellung von Ressourcen (Büroräume, etc.)

Zudem bitten wir den Regierungsrat nachfolgende Frage zu beantworten:

1. Wie findet ein Controlling und/oder Risikomanagement über die Beteiligungen statt? Gibt es standardisierte Vorgaben?

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

Die Anfrage Daniel Hodel, Zürich, Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Davide Loss, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

Mit Beschluss Nr. 122/2014 hat der Regierungsrat den Bericht und die Richtlinien über die Public Corporate Governance des Kantons Zürich (PCG-Bericht, PCG-Richtlinien) verabschiedet und die Richtlinien auf den 1. April 2014 in Kraft gesetzt. Die PCG-Richtlinien umfassen Grundsätze zur Auslagerung der Aufgabenerfüllung, zur Steuerung und Rechenschaft der Beteiligungen sowie zur Rolle des Kantons als Gewährleister, Eigner und Regulator. Gestützt auf die PCG-Richtlinien verankern der Regierungsrat und seine Direktionen die formulierten Grundsätze in der laufenden Praxis der Public Corporate Governance (PCG) und bringen diese in Gesetzgebungsvorhaben ein. Die Befolgung der Richtlinien wird in den Beschlüssen des Regierungsrates und der Direktionen sowie in den Anträgen an den Kantonsrat zu den Beteiligungen des Kantons dargestellt (PCG-Richtlinie 1).

Als Beteiligung bezeichnet der Regierungsrat eine Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts im teilweisen oder vollständigen Eigentum des Kantons, die rechtlich verselbstständigt ist und die der ausgelagerten Erfüllung von Kantonsaufgaben oder der Beschaffung von Vorleistungen zur Erfüllung von Kantonsaufgaben dient. Die Auslagerung der Aufgabenerfüllung kommt für den Regierungsrat in Betracht, wenn eine Aufgabe ausserhalb der zentralen Kantonsverwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Eine Beteiligung am Leistungserbringer kommt in Betracht, wenn das Risiko eines Ausfalls der Aufgabenerfüllung erheblich und politisch nicht tragbar ist (PCG-Richtlinien 2 und 3).

Mit Beschluss Nr. 668/2019 hat der Regierungsrat die Zuständigkeiten für die Beteiligungen des Kantons angepasst und in der Liste «Beteiligungen des Kantons Zürich, Stand am 31. Dezember 2018» veröffentlicht. Diese Liste ersetzt die Anhänge A und B der PCG-Richtlinien vom 29. Januar 2014. Alle Beteiligungen des Kantons werden jährlich im Geschäftsbericht des Regierungsrates (Teil II: Direktionen und Staatskanzlei, Zu konsolidierende Organisationen, sowie Teil III: Finanzbericht, Ziff. 33 Beteiligungsliste [Verwaltungsvermögen]) ausgewiesen. Eine Beteiligung ist in der Rechenschaftsablage auszuweisen, sofern ein Anspruch des Kantons auf einen Anteil am Kapital eines Unternehmens besteht (vgl. Handbuch für Rechnungslegung 2019, Kap. 3.2.10.1). Ge-

mäss PCG-Richtlinie Ziff. 3.1 bestehen die Anforderungen der rechtlichen Selbstständigkeit und des Eigentums des Kantons. Diese werden durch die Rechtsform bestimmt.

Als Rechtsform für eine Beteiligung ist in der Regel die öffentlich-rechtliche selbstständige Anstalt oder die Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Obligationenrechts (OR, SR 220) vorgesehen. Andere privat- oder öffentlich-rechtliche Formen, wie die gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft (Art. 762 OR), die Stiftung, der Verein oder die Genossenschaft, sind nur in begründeten Ausnahmefällen anzuwenden (PCG-Richtlinie 4). Zur Zulässigkeit der einfachen Gesellschaft als Rechtsform hat sich der Regierungsrat in den PCG-Richtlinien nicht geäußert.

Eine einfache Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln (Art. 530 OR). Sie tritt nach aussen nur als Interessengemeinschaft auf und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Eine einfache Gesellschaft ist keine Kapitalgesellschaft. Dementsprechend gibt es keinen Anspruch auf einen Anteil am Kapital und sie wird im Geschäftsbericht des Regierungsrates nicht als Beteiligung ausgewiesen. Zudem sind die PCG-Richtlinien aufgrund von Richtlinie Ziff. 3.1 nicht auf sie anzuwenden. Desgleichen besteht weder beim Verein noch bei der Stiftung ein Anspruch auf einen Anteil am Kapital; es handelt sich bei diesen juristischen Personen nicht um Kapitalgesellschaften. Beim Verein handelt es sich um eine körperschaftliche Personenverbindung (vgl. Art. 60 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB, SR 210]). Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen oder einen Teil davon (vgl. Art. 73 Abs.1 ZGB). Bei der Stiftung handelt es sich um eine Vermögensmasse, die einem besonderen Zweck gewidmet wurde (Art. 80 ZGB). Weder die Stifterin oder der Stifter noch die Verwaltung der Stiftung noch weitere Personen, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks tätig sind, haben einen Anspruch auf einen Anteil des Stiftungsvermögens. Somit besteht weder beim Verein noch bei der Stiftung eine Beteiligung im Sinne von PCG-Richtlinie Ziff. 3.1, und die PCG-Richtlinien sind auf sie nicht anzuwenden.

Liste der einfachen Gesellschaften, Vereine und Stiftungen des Kantons

Die nachfolgende Liste umfasst diejenigen einfachen Gesellschaften, Vereine und Stiftungen, in die sich der Kanton einbringt und die Leistungen oder Vorleistungen zur Erfüllung von Kantonsaufgaben erbringen.

In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 33/2015 betreffend Vereinsmitgliedschaften des Kantons sowie einzelner Direktionen und Ämter gab der Regierungsrat Auskunft darüber, bei welchen Vereinen und Vereinigungen der Kanton Zürich Mitglied ist, und er legte die Beiträge offen, die in diesem Rahmen ausgerichtet werden. Es wurden 328 Mitgliedschaften des Kantons ausgewiesen. Da diese Mitgliedschaften sich seither nicht wesentlich verändert haben, kann für einfache Mitgliedschaften in Vereinen und Vereinigungen, die keine Leistungen oder Vorleistungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erbringen, auf diese Anfragebeantwortung verwiesen werden.

Im Rahmen der Berichterstattung an den Kantonsrat über die laufenden und geplanten Vorhaben im Bereich der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit gemäss § 34q Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) erstellt der Regierungsrat jährlich eine Liste der «Institutionellen Aussenbeziehungen der Direktionen und der Staatskanzlei». Diese Liste umfasst eine Übersicht über diejenigen Gremien, in denen der Kanton Aussenbeziehungen wahrnimmt. Bezüglich der gemeinsamen Aufgabenerfüllung mit anderen Gebietskörperschaften in solchen Gremien kann auf diese Berichterstattung verwiesen werden.

Kooperationsvereinbarungen der Hochschulen mit anderen Hochschulen und Forschungsanstalten, z. B. Forschungsk Kooperationen, vertraglich geregelte Aufträge an Dritte oder gemeinsame Studiengänge, sowie im Geschäftsbericht aufgeführte Legate, Stiftungen und Fonds gemäss Geschäftsbericht 2018, Teil III: Finanzbericht, S. 118 ff., wurden ebenfalls nicht in die Erhebung aufgenommen.

Sodann ist der Kanton Zürich aufgrund der Liegenschaften im Verwaltungs- und im Finanzvermögen an zahlreichen Gesellschaften zum Unterhalt und zur Planung von Grundstücken oder Gebieten beteiligt. Dies sind namentlich Flurgenossenschaften, Flurgemeinschaften, Unterhaltsgenossenschaften, Meliorationsgemeinschaften und Waldkorporationen. Zudem bestehen Gebrauchsleihverträge des Immobilienamtes, um Immobilien zur Verfügung zu stellen. Eine Übersicht über diese Verhältnisse wurde für die nachfolgende Liste ebenfalls nicht erstellt.

Ausserhalb gesellschaftsrechtlicher Zusammenschlüsse ist der Kanton Zürich als Grundeigentümer an zahlreichen Weg- und Strassenparzellen sowie Quartierplanverfahren und Meliorationen beteiligt. Eine Übersicht über diese Beteiligungen ist aufgrund der vorhandenen Datelage nicht erstellbar und fehlt in der nachfolgenden Liste ebenfalls.

Direktion der Justiz und des Innern

Name	Zweck der Beteiligung	Mitarbeit des Kantons	Finanzielle Beteiligung	Bemerkungen
Verein zur Qualitätssicherung bei der muslimischen Seelsorge in staatlichen Institutionen	Beratung bei der Etablierung eines Ausbildungsgangs zum Aufbau einer muslimischen Seelsorge in staatlichen Institutionen	Kantonsvertretung als Vereinsmitglied	Anschub und befristete Betriebsfinanzierung: Fr. 983 900	Projekt mit dem Ziel, Ausbildung und Organisation sowie Betrieb der muslimischen Seelsorge bei muslimischen Gemeinden zu integrieren
GERES-Community (Verein)	Gemeinsamer Betrieb der kantonalen Einwohnerdatenplattform		Mitgliedsbeitrag: Fr. 10 000 Pflege und Wartungskosten, Basissoftware: Fr. 193 082	Socketbeitrag: Fr. 15 000 pro Mitgliedskanton Restkosten: nach Einwohnerzahl

Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen (Verwaltungsvereinbarung)

Zusammenarbeit mit den anderen Trägern (öffentliche Archive, namentlich Staatsarchivar), Mitarbeit in Projekten

Einsitz in der Aufsichtskommission (Staatsarchivar), Mitarbeit in Projekten

Entwicklung von Lösungen für die elektronische Archivierung

Sicherheitsdirektion

Name	Zweck der Beteiligung	Mitarbeit des Kantons	Finanzielle Beteiligung	Bemerkungen

Finanzdirektion

Name	Zweck der Beteiligung	Mitarbeit des Kantons	Finanzielle Beteiligung	Bemerkungen
Swissdec (Verein)	Elektronisches Meldewesen im Steuerbereich		Mitgliedsbeitrag 2018: Fr. 81 004	

Volkswirtschaftsdirektion

Name	Zweck der Beteiligung	Mitarbeit des Kantons	Finanzielle Beteiligung	Bemerkungen
Innovationspark Zürich (Stiftung)	Aufbau und Betrieb des Innovationsparks Zürich als Teil des Schweizerischen Innovationsparks. Günstige Rahmenbedingungen für Innovationen (neue Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle, Prozesse), Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft	Stiftungspräsidium 2015 bis März 2019, keine Vergütung, rund 0,05 Stellen; Stiftungssekretär, keine Vergütung, rund 0,05 Stellen; Fachstelle IPZ AWA, jährlich rund Fr. 100 000, 0,7 Stellen	Stiftungskapital: Fr. 500 000 Betriebsbeiträge 2016–2018: Fr. 2 400 000	RRB Nrn. 863/2015, 34/2016

Gesundheitsdirektion

Name	Zweck der Beteiligung	Mitarbeit des Kantons	Finanzielle Beteiligung	Bemerkungen
Universitätsspital Zürich				
The Loop Zurich (einfache Gesellschaft)	Aufbau eines medizinisch-wissenschaftlichen Forschungszentrums mit ETH, UZH und weiteren universitären Spitalern	Projektmitverantwortung (vorab Direktion Forschung und Lehre USZ)	Fr. 1 300 000 (gerundet)	Engagement des USZ erfolgt im Rahmen von USZG und Strategie Universitäre Medizin Zürich (UMZH)
Gebietsmanagement Hochschulgebiet Zürich Zentrum (einfache Gesellschaft)	Koordination von UZH, ETH, Stadt Zürich, Kanton (BD) und USZ bei den grossen Entwicklungsvorhaben im Hochschulgebiet Zürich Zentrum, namentlich Erschliessung, Baustellenlogistik, Bereitstellung übergeordneter Infrastruktur und öffentlichen Raums	Projektmitverantwortung (vorab Spitaldirektion und Direktion Immobilien)	Fr. 912 000 (bisher)	

Name	Zweck der Beteiligung	Mitarbeit des Kantons	Finanzielle Beteiligung	Bemerkungen
Hochschulmedizin Zürich (einfache Gesellschaft)	Intensivierung der Zusammenarbeit der beiden Hochschulen ETH und UZH mit den universitären Spitalern auf dem Platz Zürich	Projektmitverantwortung (USZ durch diverse Hierarchiestufen vertreten; vorab Direktion Forschung und Lehre sowie Ärztliche Direktion)	Fr. 59000 (jährlich)	
USZ Foundation (Stiftung)	Fundraising für Forschung am USZ	Vertretung im Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> - Stiftungskapital: Fr. 100000 - Fr. 1 000 000 Einmaleinlage (Anschubfinanzierung) - Fr. 10.000 Betriebsbeitrag pro Jahr (Erläss Mietkosten) 	
Psychiatrische Universitätsklinik				
The Loop Zürich (einfache Gesellschaft)	Aufbau eines medizinisch-wissenschaftlichen Forschungszentrums mit ETH, UZH und weiteren universitären Spitalern	Projektmitverantwortung	Fr. 79000 (jährlich)	
Bildungsdirektion				
Name	Zweck der Beteiligung	Mitarbeit des Kantons	Finanzielle Beteiligung	Bemerkungen
Universität Zürich				
KHZ (Stiftung)	Kinderbetreuung	Vertretung im Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> Jährlicher Betriebsbeitrag: Fr. 317500 Stiftungs-/Gründungskapital: Fr. 200 000 	

Name	Zweck der Beteiligung	Mitarbeit des Kantons	Finanzielle Beteiligung	Bemerkungen
Studentisches Wohnen (Stiftung)	Wohnraumangebot für Studierende	Vertretung im Stiftungsrat	Jährlicher Betriebsbeitrag: Fr. 130'000 Stiftungskapital: Fr. 50'000	
UZH Foundation (Stiftung)	Fundraising	Vertretung im Stiftungsrat	Gründungskapital: Fr. 50'000 Jährlicher Betriebsbeitrag: Fr. 750'000 (Büroräume und -infrastruktur, IT- und Telefonteleistungen)	
Hochschulmedizin Zürich (einfache Gesellschaft)	Intensivierung der Zusammenarbeit der beiden Hochschulen ETH und UZH mit den universitären Spitätern auf dem Platz Zürich	Mitarbeit im Steuerratsausschuss, Geschäftsstelle an der UZH angesiedelt, Direktion UMZH, diverse Projekte Partner sind ETH, USZ, Balgrist, Kinderspital, Psychiatrische Universitätsklinik Anteil UZH 33%	Jährlich Fr. 118'000 (Anteil für Geschäftsstelle)	
The Loop Zürich (einfache Gesellschaft)	Aufbau eines medizinisch-wissenschaftlichen Forschungszentrums mit ETH, UZH und weiteren universitären Spitätern	Mitarbeit Steuerungsausschuss, Geschäftsstelle an der UZH angesiedelt (im Aufbau), Direktion UMZH Partner sind ETH, USZ, Balgrist, Kinderspital, Psychiatrische Universitätsklinik Anteil UZH 33%	Geplant jährlich Fr. 1'000'000 zur Forschungsförderung	

Name	Zweck der Beteiligung	Mitarbeit des Kantons	Finanzielle Beteiligung	Bemerkungen
Zentrum für Demokratie (einfache Gesellschaft)	Erforschung der Demokratie	<p>Support in Administration, Rechnungswesen und Personal</p> <p>Mitarbeit Philosophische Fakultät, Institut für Politikwissenschaft und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Rechtswissenschaftliches Institut in Leitung ZDA</p> <p>Partner sind UZH, Kanton Aargau, Stadt Aarau und Fachhochschule Nordwestschweiz</p>	Fr. 420'000 jährlich	
Wyss Translation Center (einfache Gesellschaft)	Translating Science into Life	Mitarbeit diverser Institute und Professoren in Leitung und Projekten	<p>H.-J. Wyss hat der UZH und ETH 120 Mio. US-\$ zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die UZH und die ETH sollen sich gemäss Vereinbarung mit In-Kind-Leistungen (Infrastruktur und personelle Mittel) in der Höhe von rund 60% der Beiträge von H.-J. Wyss einbringen.</p>	

Name	Zweck der Beteiligung	Mitarbeit des Kantons	Finanzielle Beteiligung	Bemerkungen
Life Science Zurich (einfache Gesellschaft)	Verbindung Life-Science-Forschung von UZH und ETH. Verankerung des Bildungsstandortes Zürich als nationales und internationales Zentrum für Spitzenforschung, erstklassige Ausbildung und wirtschaftliche Innovation im Bereich der Life Sciences.	Life Science ist Teil der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der UZH. ETH ist Partner.	Fr. 650 000 jährlich Infrastruktur: drei Arbeitsplätze, zwei Büroräumen und rund 30 Laborplätzen	
Zürich-Basel Plant Science Center (einfache Gesellschaft)	Kompetenzzentrum UZH, ETH und Uni Basel für Plant Science	Mitarbeit der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der UZH Partner sind UZH, ETH und Uni Basel. Anteil UZH 36%	Fr. 73000 jährlich	
Agrovet (einfache Gesellschaft)	Universitäre Bildung und Forschung im Bereich der Agrar- und Veterinärwissenschaften durch die Kooperation zwischen Strickhof, ETH Zürich und Universität Zürich mit den praktischen Bedürfnissen der Landwirtschaft verknüpfen	Mitarbeit der Vetsuisse-Fakultät Partner sind ETH, Bau- und Veterinärwissenschaften durch die Kooperation zwischen Strickhof, ETH Zürich und Universität Zürich zur Mitnutzung der Infrastruktur wird der UZH zur Verfügung gestellt.	Budget 2019: Fr. 991 500	

Name	Zweck der Beteiligung	Mitarbeit des Kantons	Finanzielle Beteiligung	Bemerkungen
Sprachenzentrum (einfache Gesellschaft)	Sprachlernangebot der UZH und ETH für Studierende, Forschende, Lehrende und Mitarbeitende	Das Sprachenzentrum ist eine gemeinsame Einrichtung von UZH und ETH.	Fr. 1 500 000 jährlich Die UZH stellt Räumlichkeiten für Verwaltung zur Verfügung. Der Unterricht findet in verschiedenen Räumlichkeiten von UZH und ETH im Zentrum, auf dem Irchel und dem Campus Hönggerberg statt. Die ETH beteiligt sich mit dem gleichen Betriebsbeitrag von jährlich Fr. 1 500 000	
Gebietsmanagement Hochschulgebiet Zürich Zentrum (einfache Gesellschaft)	Koordination von UZH, ETH, Stadt Zürich, Kanton (BD) und USZ bei den grossen Entwicklungsvorhaben im Hochschulgebiet Zürich Zentrum	Mitarbeit der Direktion Immobilien und Betrieb der UZH. Partner sind UZH, ETH, Stadt Zürich, Kanton (BD) und USZ	Fr. 650 000 jährlich bis 2020 (Option Verlängerung um drei Jahre)	
Universität Zürich, Zürcher Fachhochschule				
ASVZ (Verein)	Sportangebot für Studierende, Mitarbeitende, Alumni	Vertretung der Hochschulen im Vereinsvorstand	Nettobetriebsbeitrag: Fr. 1 650 000	

Name	Zweck der Beteiligung	Mitarbeit des Kantons	Finanzielle Beteiligung	Bemerkungen
SWITCH (Stiftung)	Gemeinsame ICT-Leistungen im wissenschaftlichen Bereich	Vertretung im Stiftungsrat, Vergütung: Fr. 12'000 (jährlich, geht an die Hochschulen)	Gründungsbeitrag 1987: Fr. 10'000 durch Kanton Zürich Jährliche Stiftungskomponente (abhängig von Organisationsgrösse) und Dienstleistungst-Tarife (abhängig von Organisationsgrösse und Nutzung) UZH 2018 total: Fr. 1'145'544	
Collegium Helveticum (einfache Gesellschaft)	Think Tank und Laboratorium für Transdisziplinarität: Förderung der Begegnung und des Dialogs zwischen den Geistes- und Sozialwissenschaften, den Natur- und Ingenieurwissenschaften, den medizinischen Wissenschaften sowie den Künsten	Gewählte Fellows der UZH und ZHdK Partner sind UZH, ZHdK und ETH.	Fr. 600'000 jährlich Infrastruktur wird von ETH zur Verfügung gestellt.	Da keine ausgelagerte Erfüllung öffentlicher Aufgaben erfolgt, werden die Ausgaben nicht beziffert.
Zürcher Fachhochschule				
Euresearch (Verein)	Erfolgsoptimierung in der Antragstellung bei EU-Forschungsprogrammen	Beratung von Forschenden ZFH: 0,8 Stellen Beratung von KMU im Raum Zürich: 0,8 Stellen	Personalaufwand: Fr. 119'532 Mitgliedsbeitrag: Fr. 3'000	

Baudirektion

Name	Zweck der Beteiligung	Mitarbeit des Kantons	Finanzielle Beteiligung	Bemerkungen
Bildungszentrum Lyss (Stiftung)	Försterschule	Vertretung im Stiftungsrat	Jährlicher Anteil des Kantons Zürich gemäss Finanzierungsschlüssel der Trägerkantone: Fr. 156'219	Der Kanton Zürich ist Stifterkanton.
Forum Energie Zürich (Verein)	Unterstützung des Kantons in der Erreichung der Ziele gemäss § 1 des kantonalen Energiegesetzes (LS 730.1)	Vertretung im Vorstand (keine Entschädigung, 0,05 Stellen)	Jahresbeitrag 2019: Fr. 97'000	
Gebietsmanagement Hochschulgebiet Zürich Zentrum (einfache Gesellschaft)	Koordination von UZH, ETH, Stadt Zürich, Kanton (BD) und USZ bei den grossen Entwicklungsvorhaben im Hochschulgebiet Zürich Zentrum, namentlich Erschliessung, Baustellenlogistik, Bereitstellung übergeordneter Infrastruktur und öffentlichen Raums	Interessenwahrnehmung in Bildungs-, Gesundheits-, Denkmalpflege-, Verkehrsthemen	Fr. 200'000 (jährlich)	Jährlicher Beitrag des Kantons Zürich bis Ende 2020
Minergie (Verein)	Unterstützung des Kantons in der Erreichung der Ziele gemäss § 1 des kantonalen Energiegesetzes	Vertretung im Vorstand und in (fachtechnischer) Begleitgruppe (keine Entschädigung, 0,1 Stellen)	Jahresbeitrag 2019: Fr. 45'200	

Name	Zweck der Beteiligung	Mitarbeit des Kantons	Finanzielle Beteiligung	Bemerkungen
Natur liegt nahe (Verein)	Vertretung der Interessen der Fachstelle Naturschutz (FNS), Sicherstellen des Informationsflusses	Vertretung im Vorstand = Patronat	Jährlicher Beitrag des Lotteriefonds über die Fachstelle Naturschutz	
Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen (Verein)	Fachlicher Austausch (Die SZG bezweckt die marktkonforme Gestaltung des schweizerischen Gemüsebaus.)	Mitgliedschaft	Fr. 26176	RRB Nr. 534/2015 Die SZG ist als Institution mit öffentlichem Zweck steuerbefreit.
Sondermülldeponie Kölliken (Konsortium)	Sanierung der ehemaligen Sondermülldeponie Kölliken	Vertretung im Steuerungsausschuss und in der Konsortialversammlung	Fr. 651 000 000 (bisher) Die geschätzten Gesamtkosten von Fr. 664 000 000 (ohne MWSt) werden gemäss den ursprünglichen Beteiligungen auf die Konsortialen verteilt (Kanton ZH: 41 $\frac{2}{3}$ %, AG: 41 $\frac{2}{3}$ %, Stadt ZH: 8 $\frac{1}{3}$ %, Basler Chemie 8 $\frac{1}{3}$ %). Fr. 185 000 000 werden vom Altlastenfonds des Bundes übernommen.	Die Sanierung ist weitgehend abgeschlossen, zurzeit läuft die Nachsorgephase.
Zentrum für nachhaltige Abfall- und Ressourcennutzung (Stiftung)	Förderung von Innovationen in der Abfallwirtschaft	Leitung technischer Beirat	Beitrag an Stiftungskapital: Fr. 100 000	Der Kanton Zürich ist Mitgründer der Stiftung.

Name	Zweck der Beteiligung	Mitarbeit des Kantons	Finanzielle Beteiligung	Bemerkungen
Verein Schwarzwildgewöhnungsgatter Elgg	Sicherstellung des bundesrechtlichen Auftrags zur Ausbildung der Jagdhunde	Mitglied des nationalen Aufsichtsgremiums «Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter», Fördermitglied Betriebsverein	Anschubfinanzierung: Fr. 20000 Vorleistung Investitionskosten: Fr. 130000 (werden durch den Betrieb innert 20 Jahren refinanziert) Zinsloses Darlehen: Fr. 100000 (muss innert vier Jahren refinanziert werden) Jahresbeitrag Fördermitglied: Fr. 2000	Nationales Projekt, getragen von der Mehrheit der Kantone
Vereinigung Chrutzellen (Verein)	Sicherstellen Informationsfluss, fachliche Begleitung, Abgleich	Mitglied Vorstand	Beiträge Landerwerb	

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat das Controlling und Risikomanagement der Beteiligungen in den PCG-Richtlinien 5–10 geregelt. Grundlage war das Konzept gemäss Ziff. 3, Steuerung und Rechenschaft der Beteiligungen, des PCG-Berichts (PCG-Bericht, S. 20–30). Geregelt sind die Eigentümerstrategie, die Leistungsvereinbarung, die Berichterstattung, die Sicherung besonderer Informationen, die Angaben für die gesamtpolitische Planung und Rechenschaft sowie das Risikomanagement.

Mit Beschluss Nr. 668/2019 hat der Regierungsrat die Zuständigkeiten für die Beteiligungen vereinheitlicht (je gleiche Zuständigkeit für Abordnung, Eigentümerstrategie und Rechenschaftsabnahme) und jede Beteiligung entweder der Stufe Regierungsrat oder Direktion zugeordnet. Weiter hat der Regierungsrat das Erfordernis einer Eigentümerstrategie präzisiert, Ausnahmen festgelegt und die Gegenstände der Eigentümerstrategien für Beteiligungen im Finanzvermögen präzisiert. Die Zuständigkeit der Direktionen für das finanzielle Risikocontrolling hat der Regierungsrat als ausreichend beurteilt. Er hat die Finanzdirektion von der zentralen Unterstützung der Risikoaufsicht entlastet und den Direktionen die abschliessende Verantwortlichkeit für das Risikocontrolling zugeteilt. Mit der neuen Zuständigkeitszuordnung sind die Direktionen klarer verantwortlich für die Beteiligungen in ihrer Zuständigkeit.

Um die Direktionen bei ihrem Controlling zu unterstützen, hat die Finanzverwaltung eine Vorlage zur Erstellung von Eigentümerstrategien und eine Vorlage «Steuerungsinstrumente Beteiligungen» erstellt. Diese Vorlagen zeigen, welche Informationen und Belege zu einer Beteiligung vorliegen sollen. Die Verantwortung für die Dokumentation liegt hingegen weiterhin bei der zuständigen Direktion. Auf ein zentrales Reporting der Staatskanzlei und Finanzdirektion hat der Regierungsrat verzichtet. Eine Erweiterung der Darstellung im Geschäftsbericht des Regierungsrates (Teil III, Finanzbericht) beurteilte er ebenfalls als nicht erforderlich.

Wie eingangs dargestellt, gelten die PCG-Richtlinien für die Beteiligungen gemäss Definition der PCG-Richtlinie 3 und des Handbuchs für Rechnungslegung. Für die einfachen Gesellschaften, Vereine und Stiftungen gelten lediglich die ordentlichen Regeln zur Steuerung von staatlichen Leistungen und Finanzen, zu den Ausgaben und ihrer Bewilligung sowie zur Rechnungslegung gemäss dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (LS 611).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli